



Sources of Language and Law

www.legal-linguistics.net

This text is a preprint of:

Ralph Christensen, Einleitung des Herausgebers, in: Friedrich Müller, Wer ist das Volk?, Duncker & Humblot, Berlin 1997, S. 7 – S. 17.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph (1997): "Einleitung des Herausgebers" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Friedrich Müller, Wer ist das Volk?, Duncker & Humblot, Berlin (1997): S. 7 – S. 17.)

Einleitung des Herausgebers

Der vorliegende Text kommt scheinbar vom Rand her. Eine stark gekürzte Fassung wurde am 2.9.1996 in Fortaleza (Brasilien) als Vortrag gehalten. Brasilien eröffnet den Raum der peripheren Moderne mit allen darin liegenden Risiken und Entwicklungschancen. Aber der Ansatz dieses Textes ist nicht auf diese spezielle Situation beschränkt. Denn die einfache Frage „Wer ist das Volk?“ stellt sich für alle Verfassungen des demokratischen Formenkreises.

Verfassungen reden häufig und gern vom Volk. Der Grund liegt darin, daß sie sich rechtfertigen müssen. Die Berufung auf das Volk soll die Legitimation liefern. Wenn die vorliegende Studie nüchtern die Gebrauchswesen des Wortes ‘Volk’ im Verfassungskontext untersucht, berührt sie den sensiblen Kern des Politischen, die große Erzählung vom modernen Staat, seine Theodizee.

Die Untersuchung sprachlicher Gebrauchswesen ist eine unscheinbare, aber in der Verfassungstheorie Friedrich Müllers bereits bewährte Methode. Elegant unterminiert sie einen Holismus, der gerade bei der Untersuchung politischer und rechtlicher Grundlagen die entscheidenden Fragen zudeckt, statt sie aufzuwerfen. Bewährt hat sich diese Methode bereits bei der Untersuchung der Redeweise von der ‘Einheit der Verfassung’.¹ Die vorgebliche Einheit ist zunächst ein rhetorisches Schlagwerkzeug: Wer das Ganze besetzt, kann den Einzelheiten ihren Ort zuweisen und Gegenrede schon im Keim ersticken. Die Analyse dagegen zeigt, daß das Ganze gar nicht besetzt werden kann. Jeder, der es benennt und im juristischen Sprachspiel verwendet, bringt es damit als einzelnes Element ins Spiel. Durch aufmerksames Beobachten der sprachlichen Verwendungsweisen

löst sich die scheinbar massive Figur der 'Einheit der Verfassung' auf. Hinter der herrschaftsfunktionalen Rhetorik wird aber ein Sachproblem sichtbar. Die Rechtsordnung ist kein monolithischer Block, sondern weist Widersprüche auf, ist nicht nur Ergebnis, sondern auch Grundlage und Ziel eines politischen und semantischen Kampfes. Und diese Probleme stellen sich nicht vor oder außerhalb juristischer Textarbeit, sondern mitten in dieser Tätigkeit, nicht zuletzt in dem Teil der Kontextualisierung des Gesetzes, den man gewöhnlich systematische Auslegung nennt. Das Achten auf die Differenzen, auf die feinen Brüche im Sprachgebrauch, macht somit hinter der Fassade der Scheinbegründungen die wirklichen Begründungslasten erst sichtbar.

Auch das Volk erscheint in der juristischen Demokratietheorie als Block. Es ist der unbewegliche Grundstein der Theorie der Volkssouveränität und liefert als rhetorischer Gemeinplatz die Rechtfertigung für jegliches Staatshandeln. In dieser blockhaften Verwendung verdeckt der Volksbegriff gerade jene Differenzen, die es erlauben würden, ideologische Rhetorik und wirkliche Demokratie zu unterscheiden. Das Volk und seine der Gesellschaft erst eine Verfassung gebende Gewalt darf keine in Sonntagsreden zitierte Metapher bleiben. Vielmehr muß die verfassungsgebende Gewalt des Volkes wirkliche Praxis werden. Diese Unterschiede in der Verwendung des Volksbegriffes bedürfen einer klaren Markierung. Und indem uns die vorliegende Studie diese Unterschiede in der Gebrauchsweise lehrt, fügt sie sich nicht nur methodisch, sondern auch inhaltlich ein in das von Friedrich Müller seit nunmehr drei Jahrzehnten verfolgte Projekt einer Verfassungstheorie.

Die Verfassungstheorie verfolgt das Ziel einer angemessenen philosophischen Durchdringung des modernen Verfassungsstaates und seiner spezifischen Formen von Souveränität. Der 1967/68 von Friedrich Müller verfaßte Text „Fragment (über) Verfassungsgebende Gewalt des Volkes“ wurde als „Elemente einer Verfassungstheorie V“ im Jahre 1995 von Klaus Rohrbacher herausgegeben. Das Fragmentarische war dabei nicht nur äußeren Umständen geschuldet, sondern auch ein aus dem Sachproblem abgeleitetes Textprinzip. Denn die verfassungsgebende Gewalt des Volkes bleibt in der Theorie ein ungelöstes Problem, weil sie eben praktisch noch nicht eingelöst ist: „Schon ein noch so unvollständiger ehrlicher Text zur verfassungsgebenden Volksgewalt läßt jedenfalls *deren eigenen Fragmentcharakter* zum Vorschein kommen. Sich selbst abschließende (und sich so Autorität anmaßende) Traktate über das Thema werden dagegen die verfassungsgebende Gewalt des Volkes als die offene Wunde der bürgerlich-demokratischen Staatenwelt um jeden Preis schließen, werden den Gegenstand professionell 'integrieren' und damit die Rede von einer verfassungsgebenden Gewalt *des Volkes* in den Boden, auf dem Verfassung sich erhebt, zurückstampfen müssen. Eine ehrliche Befragung zu dem, was diese Gewalt denn nun, da die bürgerlichen Verfassungstexte auf den Ausdruck inzwischen nicht mehr verzichten wollen, vielleicht doch noch bedeuten könnte, was 'verfassungsgebende Gewalt des Volkes' uns vielleicht noch zu sagen haben wird, kann noch nicht auf geschichtlich absehbare Verhältnisse hinweisen, in denen eine derartige Volksgewalt mehr sein wird als ein Bruchstück.“²

Volkssouveränität nicht als abgegriffene Legitimationsformel, sondern als offene Wunde des modernen Verfassungsstaates zu begreifen, ist auch das Ziel der von Friedrich Müller hier vorgelegten „Elemente einer Verfassungstheorie VI“. Anknüpfungspunkt ist dabei der Begriff Volk. Denn gerade dieser Begriff steht in der Gefahr, entweder als Anfangspunkt des Legitimationsdiskurses oder als dessen Ziel zu einem fixierten Objekt mit beherrschbaren Eigenschaften zu werden. Diese Verdinglichung des Volksbegriffes ist kennzeichnend sowohl für die Ideologie als auch für die Utopie der Volkssouveränität. Dabei muß die *Demokratie als praktisches Problem* eben nach beiden Seiten hin abgegrenzt und verteidigt werden.

Die Verkürzung der Volkssouveränität zur bloßen Ideologie ist der praktisch virulente Fall in der Wirklichkeit moderner Verfassungsstaaten. Das Volk wird in der Verfassungsurkunde beschworen, während seine wirkliche Rolle im politischen Prozeß nicht thematisiert wird: „Was immer ‘das Volk’ bisher an Verfassunggebung in Angriff nahm, hatte mehr vermittelten als unvermittelten Charakter, war eher Symbol als Realität. Sogar beim hier erörterten positivrechtlich gestützten *Verfahren*, eine Verfassung demokratisch auszuarbeiten und/oder in Kraft setzen zu lassen, bleibt es zum einen bei der Vermittlung (ausgearbeitet wird durch ein Gremium von *Volksvertretern*), und ist zum anderen das Plebiszit über die Annahme des Verfassungstexts jeder der bekannten und geübten Formen der Manipulation offen. Selbst bei einer Vorbereitung der Verfassung ‘durch das’ Volk im Sinn einer langen und breit organisierten Diskussion in der Bevölkerung bleibt es bei der Struktur ‘Repräsentation’: Fachbarrieren, sowie das Problem der grundsätzlichen Inertie ‘des’ Volkes.“³ Die in den Theorien der Volkssouveränität übliche Verwendung des Volksbegriffes weist einen internen Bruch auf. Dieser wird sichtbar, wenn man beachtet, daß der Begriff Demokratie mit Volk und Herrschaft zwei Komponenten scheinbar problemlos verbindet. Tatsächlich gibt es aber einen Unterschied zwischen dem Volk als Quelle der Legitimation und dem Volk als Objekt der Herrschaft. Beide Größen sind durch eine Differenz getrennt. Denn das Volk als Ganzes hat keinen einheitlichen Körper und bildet keinen einheitlichen Willen. Der Wille, welcher ihm als Allgemeinwille von den Herrschaftsstrukturen aufgezwungen wird, kann damit notwendig nur ein partikularer sein. Entgegen den herkömmlichen Demokratietheorien ist das Volk weder homogen noch Subjekt. Es handeln für das Volk immer die Vertreter von Vertretern. Der mit sich selbst identische Ausgangspunkt für legitimierende Ableitungen erweist sich als Fiktion. Die vorgebliche Selbstgesetzgebung tritt dem einzelnen Bürger als willkürlicher Akt entgegen, der seine wirklichen Interessen nicht nur empirisch, sondern schon logisch übergeht. Auf dem Weg von der Legitimationsquelle in den politischen Prozeß findet also eine Ersetzung statt, die das Volk zum bloßen Objekt der Herrschaft degradiert.

Wo man von der Demokratietheorie mehr verlangt als die Rechtfertigung des Bestehenden, läßt sich diese Inkonsequenz im Anknüpfungspunkt nicht ganz übersehen. Die Quelle der Legitimation muß dann verlegt werden vom Beginn des Prozesses zu seinem Ziel. Der Umstand, daß der Prozeß der Demokratie das Volk durch Herrschaftsstrukturen ersetzt, wird als vorübergehender Man-

gel begriffen und das Volk auf der Zeitachse vertröstet. Das gesellschaftliche Gesamtsubjekt ist dann zwar nicht schon Grundlage, aber jedenfalls das Ziel des historischen Prozesses. Am Anfang mögen es nur die Vertreter der besitzenden Männer gewesen sein, die den Gemeinwillen als Verfassung konstituierten. In der Konsequenz politischer Kämpfe wird sich der Begriff des Volkes aber immer mehr erweitern. Eine Vielzahl gesellschaftlicher Gruppen wird sich ihrer Interessen bewußt werden und diese in den politischen Prozeß einbringen. Im semantischen Kampf um die Erweiterung des Volksbegriffes werden die zunächst ausgeschlossenen Gruppierungen ihre Inklusion erzwingen und so am Ende des Prozesses das mit sich selbst identische souveräne Volk hervorbringen.

Damit sind wir bei der Utopie der Demokratie, der Erweiterung des vorher nur partial vertretenen Volkes zum realen gesellschaftlichen Gesamtsubjekt. Dem Problem der Verdinglichung des Volksbegriffes sind wir aber noch nicht entkommen: „Auch dann also, wenn es gelänge, den Begriff ‘Volk’ dank entsprechender Vorschriften und Verfahren von Diskriminierungen freizuhalten, und wenn dank der genannten demokratischen Vorbereitung, Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines Staatsgrundgesetzes das ‘Geben’ real sein könnte, nicht mehr nur symbolisch - sogar dann bliebe die erörterte Apathie mit ihren auch durch Politisierung nicht zu beseitigenden (höchstens durch - illegitimen! - Terror unterdrückbaren) Ursachen ein grundsätzliches Hindernis für ein ‘Geben’, das diesen Namen verdiente.“⁴

Hier wird das zweite Risiko der Demokratietheorie angesprochen. Der blockhafte Begriff des Volkes wird zwar nicht an den Anfang der Herrschaft gesetzt, aber er erscheint am Ziel der Vollendung von Herrschaft. Nachdem die letzten ausgeschlossenen Gruppen ins souveräne Volk aufgenommen wurden, ist die Demokratie als Herrschaft des Volkes verwirklicht. Das Volk gehorcht nur noch sich selbst und wird durch diese Verwirklichung von Herrschaft vollkommen eins mit sich. Jeder einzelne verschmilzt ohne Differenzen mit dem Ganzen des Volkes und niemand kann sich dessen Herrschaft noch entziehen. An seinem Ziel angekommen, mündet der demokratische Prozeß damit in einen identitären Holismus.

Zurecht nennt Friedrich Müller diese Metaphysik des vollständig verwirklichten Volkswillens einen Totalitarismus⁵. Aber gleichzeitig weist er darauf hin, daß uns der utopische Überschwang der Demokratie weniger beunruhigen muß als ihre Reduktion auf Rhetorik. Denn der Überschwang scheitert an dem einfachen Umstand, daß menschliche Gruppen nicht harmonisch gemacht werden können, sondern konfliktträchtig bleiben.⁶

Die Logik des Supplements gilt auch für das endlich verwirklichte gesellschaftliche Gesamtsubjekt. Auch noch dem Endzustand fügt sich eine Differenz hinzu, die zunächst ausgegrenzt ist und noch des Einschlusses bedarf. Und nach dieser Ergänzung wird eine weitere kommen. Dadurch wird die Identität des Volkssouveräns ständig aufgeschoben und jede beherrschbare Präsenz vereitelt. Das Auftreten von Differenzen ist aus dieser Sicht nicht nur die ständig zu über-

windende Schranke für die Erweiterung eines vorhandenen Aktivvolkes, sondern ebenso konstitutiv für die Erneuerung und Fortführung des demokratischen Prozesses. Der Aufschub der Identität ist demnach gerade kein Skandal, sondern im Gegenteil Chance für die Demokratie. Die Spannung zwischen der immer aufgeschobenen Identität des Volkssouveräns und seiner unzureichenden Repräsentation durch Vertreter verhindert, daß der Vorgang, mit dem das Volk der Gesellschaft eine Verfassung gibt, ein einmaliger bleibt. Weil das „Wir“ des Volkes durch die Logik der Hinzufügung nicht mit sich identisch werden kann, muß die Gemeinschaft über die Inklusion von Differenzen ständig neu begründet und legitimiert werden. Die unreine Scheidung zwischen Setzung und Erhaltung der Demokratie läßt sich schon an ihrem Beginn beobachten, wenn sich die demokratischen Revolutionäre auf ein Volk berufen, das es erst noch zu schaffen gilt. Genau diese Kontamination zwischen Setzung und Erhaltung des Volkssouveräns ist auch im etablierten demokratischen Prozeß vonnöten. Denn die Erhaltung der Demokratie kann sich nicht auf das sichere Fundament des vorhandenen Volkes stützen, sondern muß dieses Volk wiederbegründend stets neu hervorbringen. Der Aufschub zwischen Setzung und Erhaltung ermöglicht und erfordert demokratische Politik. Sie sorgt dafür, daß das vorhandene Partialvolk die Gesetze setzt und erhält, ohne die Stelle des Volkes als Ganzes zu besetzen: „Die Politisierung etwa ist ein endloser Prozeß, sie kann und darf aber niemals zu einem Abschluß kommen, eine totale Politisierung sein.“⁷

Die Erweiterung der Volkssouveränität ist damit der notwendige Fluchtpunkt, den eine demokratische Verfassung aufrecht erhalten muß, um ihre eigene Entwicklung zu gewährleisten. Der Allgemeinwille des jeweiligen Volkes dagegen muß immer mediatisiert, geteilt und verzeitlicht sein. Eine ungeteilte und nicht mediatisierte Volkssouveränität fiele, wie Friedrich Müller in seiner Analyse der verfassunggebenden Gewalt des Volkes zeigt, hinter die entscheidenden Ergebnisse von Verfassungsgeschichte und Verfassungsdenken der europäischen Neuzeit zurück, wonach bei der verfassunggebenden Gewalt nicht nur die Wer-Frage, sondern auch die Was-Frage gestellt werden muß.⁸ Die von Rousseau für überschaubare Kleinstaaten entwickelte Idee der Volkssouveränität bleibt aber trotzdem auch in großen Flächenstaaten eine regulative Idee. Denn nur so können die mediatisierenden und gewaltenteilenden Mechanismen des Verfassungsstaates immer weiter perfektioniert werden. Diese Position Friedrich Müllers faßt eine sich über Jahrzehnte erstreckende rechtsphilosophische Auseinandersetzung mit der Theorie Rousseaus zusammen und führt im letzten Abschnitt des vorliegenden Textes zu der Forderung, das Rousseausche Volk als verfassungspolitisches Konkretisierungselement zu bewahren, zum Zwecke der Beunruhigung einer sonst allzu selbstgefälligen Legitimationsgewißheit.

Indem er das Rousseausche Volk als regulative Idee in die Verfassungssouveränität des modernen Staates einfügt, gelingt es Friedrich Müller, die präsenzmetaphysischen Schranken auch noch einer kritischen Demokratietheorie zu überschreiten und zu einer neuen Bedeutungsschicht des Demokratiebegriffs vorzudringen. Wenn Demokratie gerade als unmögliche, durch Verfassungssouveränität aufgeschobene und geteilte erst möglich wird, kann sie nicht länger nach der

einfachen Formel als Herrschaft des Volkes verstanden werden. Vielmehr muß sie verstanden werden als zunehmende Erschwerung der Herrschaft durch das Volk.

Diese in der Strukturierenden Verfassungstheorie vorgenommene Auftrennung und Neuzusammenfügung der Elemente Herrschaft und Volk im Demokratiebegriff hat natürlich auch Konsequenzen für das Problem der Legitimation modernen Verfassungsstaaten. Legitimität kann eine demokratische Verfassung nicht ein für allemal erreichen, sondern nur in einem beständig erneuerten Vorgang. Vor allem ist demokratische Legitimität nicht als absolute Größe formulierbar. Vielmehr muß das Problem, anknüpfend an die verschiedenen Redeweisen vom Volk in der demokratischen Verfassungstradition, abgestuft formuliert werden als Vorgabe für einen praktischen Prozeß. Deswegen stellt Friedrich Müller die Frage, wie das Volk als Rechtsbegriff in einer Verfassungstradition verwendet werden kann, wenn der Anspruch auf volksherrschaftliche Legitimität erfüllt werden soll.

Die Analyse zeigt vier Verwendungsweisen, die dann in ihrem Verhältnis zum Legitimitätsproblem situiert werden. Wo die Berufung auf das Volk nur Metapher in einer ideologischen Rhetorik ist, wird das Problem der Legitimität gerade verfehlt bzw. zugedeckt. Dies nennt Friedrich Müller die *ikonische Verwendung* des Volksbegriffs. Über das Metaphorische hinaus und in die Praxis hinein gehen die drei weiteren Verwendungsweisen: Das Volks als Zurechnungsvolk steht der Vertextung der verfassunggebenden Gewalt als Zurechnungsgröße gegenüber. Daran wird gemessen, ob die Entscheidung eines Amtsträgers dem demokratisch in Geltung gesetzten Normtext als „Volksrecht“ zugerechnet werden kann, oder ob es sich um illegitimes „Amtsrecht“ handelt. Die dabei erforderlichen Zurechnungsmaßstäbe entwickeln den Zusammenhang von Demokratieprinzip und praktischen Arbeitsweisen der Juristen, die Friedrich Müller nicht nur in seinem nunmehr in der siebten Auflage erscheinenden Werk „Juristische Methodik“ dargestellt hat, sondern auch in dem über „Richterrecht“, das 1986 als „Elemente einer Verfassungstheorie IV“ erschienen ist. Mit *Aktivvolk* und *Adressatenvolk* sind die Verwendungsweisen benannt, die sich auf den schon angesprochenen Zusammenhang von Setzung und Erhalt einer demokratischen Verfassung beziehen. Zentrales Problem ist dabei der Umstand, daß das Volk als Empfänger zivilisatorischer Leistungen des Staates überhaupt in die Lage versetzt werden muß, die Aufgabe einer Erhaltung der demokratischen Verfassung durch ständig erneuerte Setzung wahrzunehmen. Damit kommt vom Rand der peripheren Moderne her, aber zunehmend zentral, auch für unsere sogenannten entwickelten Gesellschaften das Problem der *Exklusion* von ganzen Bevölkerungsgruppen aus allen Funktionssystemen in den Blickpunkt. Der Gefahr, daß die Teilung der Gesellschaft in lose verknüpfte, dabei voll handlungsfähige Subjekte einerseits und jeder Handlungsmöglichkeit beraubte und auf bloße Körper reduzierte Individuen andererseits zur Endgestalt des Systems funktionaler Differenzierung wird, muß praktisch entgegengetreten werden. Die Verknüpfung zwischen der Möglichkeit der Demokratie und der Garantie zivilisatorischer Staatsleistungen macht die Aktualität und praktisch-politische Dringlichkeit der hier entfalteten Fragen besonders deutlich.

Damit führt, genau wie beim Demokratiebegriff, die Untersuchung der verschiedenen Komponenten in der Redeweise vom Volk zu dem praktischen Problem ihres Zusammenhangs. Es gilt, das Mobile der drei nichtikonischen Verwendungsweisen des Volksbegriffs so in Bewegung zu setzen, daß demokratische Legitimität praktisch möglich wird. In einem unveröffentlichten Manuskript vom 14. Juli 1996 mit dem Titel „Kleiner Metatext“ führt Friedrich Müller zu diesem Zusammenhang folgendes aus:

„Es wurde hier nicht gefragt was das Wort ‘Volk’ heiÙe; sondern wie es wo von wem benützt wird.

Im Diskurs des Rechts. Dort: in Normtexten vor allem der Verfassung, sehr selten noch in gesetzlichen. Von euch: Verfassungsgebern, Gesetzgebern, Gesetzeshütern.

Warum gebraucht ihr es dort? Um durch den Lautsprecher ‘Volk’ zu rufen: weitergehn, weitergehn, es gibt hier nichts zu entdecken!

‘Volk’ wird von euch nicht verwendet, um zu sagen, wer denn das sei. ‘Volk’ wird vorausgesetzt, um von Wichtigerem reden zu können: WIR SIND LEGITIM!

Mit dem für euch ‘zuhandenen’ Ausdruck *Volk*, diesem ‘Zeug’ im Sinn von Sankt Martin, deutet ihr euch auf die Heldenbrust: *populus lo volt*. *Ihr* seid es, die solches bedeutet; und das ist dann die *Bedeutung* von ‘Volk’.

Der Rechtsdiskurs macht es so, den der Wissenschaft hatte es nicht gestört. Hier wird nun versucht, sich stören zu lassen. Was herauskommt, sind nicht vier Völker, und nicht vier Begriffe davon. Es sind drei Arten von Gestikulation, mit denen ihr, auch noch in Sprache, mit Volk umspringt. Weil nichts anderes aber ‘Bedeutung’ ist, ist das dann doch bedeutsam.

Die vierte, die einfache, sei euch hinter den Spiegel gesteckt: alle hier lebenden Menschen.“